

Haushalt 2017 Stellenplan

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 07158

- Anlagen: 1 Stellenplan 2017
2 Verteilung der eingezogenen Stellen
3 Verteilung der unbesetzten Stellen
4 Verteilung der Stellenschaffungen mit Wirkung nach dem 31.07.2016
5 Verteilung der beschlossenen, noch nicht eingerichteten Stellen
6 Verteilung der im Vorgriff auf den Haushalt 2017 beschlossenen Stellen
7 Entwicklung der Stellen

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 07.12.2016 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Allgemeine Ausführungen zur Aufstellung des Stellenplans und des Personalhaushalts

1.1 Organisatorischer Stellenplan

In den Stellenplänen der Referate sind alle benötigten Planstellen für Beamte und Stellen für Arbeitnehmer entsprechend der organisatorischen Zuordnung detailliert enthalten. Diese Stellenpläne bilden die Struktur des Referats und die konkrete Zuordnung sowie die Zahl der Stellen ab.

Eine neue Stelle kommt nach Beschlussfassung des Stadtrats im Einzelfall (Kapazitäten-/Finanzierungsbeschluss) durch Zuteilung im Rahmen einer Organisationsverfügung in den Organisationsstellenplan. Voraussetzung ist ein Antrag des Referats auf Einrichtung einer Stelle und eine konkrete Arbeitsplatzbeschreibung. Die Bewertung der Stelle, die Zuordnung zu einer konkreten Fachrichtung, die Bezeichnung der Funktion, die organisatorische Ansiedlung usw. erfolgen in einer Prüfung durch das POR.

Erst wenn alle Prüfschritte erfolgt sind, wird die Stelle zugeteilt, d.h. in den organisatorischen Stellenplan aufgenommen. Sie wird erst zu diesem Zeitpunkt existent.

1.2 Stellenplan zum Haushalt

Im Stellenplan zum Haushalt sind zunächst alle Stellen enthalten, die sich auch in den Organisationsstellenplänen der Referate wieder finden. Ob diese zum Stichtag besetzt oder vakant sind, ist unerheblich. Ausgangspunkt für die Planung des Stellenplans für das folgende Haushaltsjahr ist somit der Stellenbestand zum Stichtag 31.07. des laufenden Jahres (§ 5 KommHV-Doppik).

Bei Teilzeitbeschäftigung ist auf den Umfang abzustellen. Entsprechend dem Grundsatz der Haushaltsklarheit und -wahrheit werden die Stellen „nur“ entsprechend dem Beschäftigungsverhältnis, also nach der sog. „Vollzeitäquivalente“ ausgewiesen

Hinzu kommen neue Stellen, die der Stadtrat beschließt, die aber erst nach dem 31.07. des laufenden Jahres eingerichtet werden.

Weiter sind in den Stellenplan des Folgejahres die Stellen aufzunehmen, die für heute noch nicht absehbare Mehrbedarfe vorzusehen sind.

Ob von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch gemacht wird, hängt von der Aufgabenentwicklung und der Schwerpunktsetzung durch den Stadtrat ab. Den zusätzlich als „Reserve“ eingeplanten Stellen muss im Haushaltsplan keine Finanzierung zu Grunde liegen. Diese wird im Einzelfall beschlossen, wenn die Stellen konkret benötigt werden.

Der Gesetzgeber hat hierzu formuliert, dass „der Stellenplan seiner rechtlichen Qualität nach keine Zustandsbeschreibung, sondern die vom Stadtrat gesetzte Höchstgrenze für Stellenanhebungen und -mehrungen darstellt.“

Der genehmigte Stellenplan ist nach Art. 44 GO verbindlich; er ist einzuhalten. Abweichungen sind nur möglich, wenn sie aus dem Beamten- oder Tarifrecht resultieren oder - in engem Rahmen - für die Erfüllung neuer Aufgaben notwendig werden (Art. 44 Satz 2 GO i.V.m. Art. 68 Abs. 3 Nr. 2 GO). So hat die Stadt entsprechend Art. 68 Abs. 2 Nr. 4 GO unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder höhergruppiert werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Würde der Stadtrat keine zusätzlichen Stellen einplanen, könnten Beschlüsse mit Stellenschaffungen nur durch die Vollversammlung im Vorgriff auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erfolgen.

Diese Möglichkeit endet allerdings mit dem Anmeldeschluss zum Nachtragshaushalt im September des Planjahres.

Danach könnte der Stadtrat bis zur Genehmigung des neuen Haushalts, also während der vorläufigen Haushaltsführung im Zeitraum des Planjahres bis Mai des übernächsten Jahres (haushaltslose Zeit) grundsätzlich keine zusätzlichen über den Stellenplan des Planjahres hinausgehenden Stellen mehr einrichten. Ausnahmen wären im geringen Rahmen ggf. zu Lasten vorhandener, unbesetzter Stellen oder im Tarifbereich über Beschäftigungsgenehmigungen möglich, soweit die Auszahlungen während der vorläufigen Haushaltsführung zulässig wären (Art. 69 Abs. 1 Nr. 1 GO).

Nach Art. 69 Abs. 3 GO gilt der Stellenplan des Vorjahres weiter bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist (ca. Mai des Planjahres).

Der Haushaltsplan einschließlich des Stellenplans ist im Rahmen der Haushaltsverabschiedung von der Vollversammlung zu beschließen. Das Personal- und Organisationsreferat legt jährlich den Stellenplan zur Vorberatung im Verwaltungs- und Personalausschuss als zuständigem Fachausschuss vor.

Die Budgetentscheidungen in den Fachausschüssen bleiben davon unberührt.

Nach § 1 Absatz 1 Nr. 3 Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (KommHV-Doppik) ist der Stellenplan für Beamte und Arbeitnehmer Bestandteil des Haushaltsplans.

Die Grundsätze für die Aufstellung des Beamten- und Arbeitnehmerstellenplans sind in § 5 der KommHV-Doppik enthalten.

Der Stellenplan wird entsprechend dem amtlichen Muster des Bayerischen Staatsministerium des Inneren erstellt. Die Darstellungen sind verbindlich, da der Stellenplan in Teil I Satzungscharakter hat. Er ist als Ganzes der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und wird landes- und bundesweit für statistische Zwecke ausgewertet.

1.3 Personalhaushalt

Der Stellenplan hat nach § 5 KommHV-Doppik die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen zu enthalten. Es kommt auf den tatsächlichen Bedarf an, der nach den Notwendigkeiten aus der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde unter der Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beurteilen ist.

Der Stellenplan zum Haushalt ist damit Grundlage für die Entwicklung des Personalhaushalts.

Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 KommHV-Doppik richtet sich die Veranschlagung von Personalaufwendungen nach den im Haushaltsjahr voraussichtlich besetzten Stellen.

Bei der Planung werden alle besetzten Stellen mit den individuellen Auszahlungen je nach Besetzung und unbesetzte Stellen mit Jahresmittelbeträgen veranschlagt. Für voraussichtlich im Folgejahr unbesetzte Stellen wird dabei je Referat individuell ein Abschlag für Vakanzen vorgenommen. Hierzu wird die Besetzungsquote der vergangenen 12 Monate zugrunde gelegt.

Soweit es sich um konkrete Planungen handelt, wie bei den Schulen oder der Kinderbetreuung, sind die neuen Stellen ab voraussichtlicher Wirksamkeit im Personalhaushalt finanziell abgebildet. Gleiches gilt für Stellen, die aus bereits gefassten Beschlüssen resultieren.

Neue Stellen, die nur als „Reserve“ oder Handlungsspielraum eingeplant werden, werden finanziell nicht hinterlegt, weil es sich lediglich um Leerstellen (technisch: Zuteilungsnummern) handelt.

Neue finanzwirksame Beschlüsse können aufgrund der Festlegung des Stadtrats („Haushaltsbeschluss ernst nehmen“) im Haushaltsjahr nur im Ausnahmefall gefasst werden, wenn diese unabweisbar sind, weil sie aus nachweisbar unvorhersehbaren Ereignissen und Entwicklungen resultieren.

Sie können damit erst über entsprechende Finanzierungsbeschlüsse finanziert werden. Würde der Stadtrat auch diese „Stellen-Dummies“ finanziell einplanen, würde dem Stadtrat die Entscheidungsmöglichkeit über Geld und Stelle genommen.

Unter Beachtung all dieser Vorgaben entstand der Stellenplan zum Haushalt 2017, der in der Anlage 1 angefügt ist und unter Ziff. 2 erläutert wird.

2. Stellenplan zum Haushalt 2017

2.1 Gemeindehaushalt

Im Ergebnis stellt sich der Stellenplan zum Haushalt 2017 wie folgt dar:

	1	2	3
	Gemeindehaushalt	Stellenplanentwicklung 2016 (Stellen in VZÄ)	Stellenplanaufstellung 2017 (Stellen in VZÄ)
1	Stellenplan 2016 (Beschluss vom 09.12.2015)	31.460,2	
2	Stellenstand 31.07.2016	<u>J. 29.216,3</u>	29.216,3
3	Rest	2.243,9	
4	Nach dem 31.07.2016 zugeteilte (geschaffene) Stellen aus dem Haushalt 2016	J. 686,3	686,3
5	Beschlossene und bis zum 31.07.16 nicht eingerichtete Stellen aus dem Haushalt 2016	J. 686,9	686,9
6	Aus dem Stellenplan 2016 nicht zu übertragende VZÄ*	J. 830,9	
7	Stellen zur Überbrückung der haushaltslosen Zeit 2017**	<u>J. 59,8</u>	59,8
8	Rest	0,0	
9	In 2016 beschlossene und noch nicht eingerichtete Stellen im Vor- griff auf den Haushalt 2017		2.187,5
10	Reserve 2017		493,0
11	Stellen zur Überbrückung der haushaltslosen Zeit 2018**		<u>464,6</u>
12	Stellenplan 2017		33.774,4

* Es handelt sich dabei um eine Differenz, insbesondere entstanden aus Stelleneinzügen, auslaufenden Befristungen und nicht benötigten, kalkulierten neuen Stellen 2016

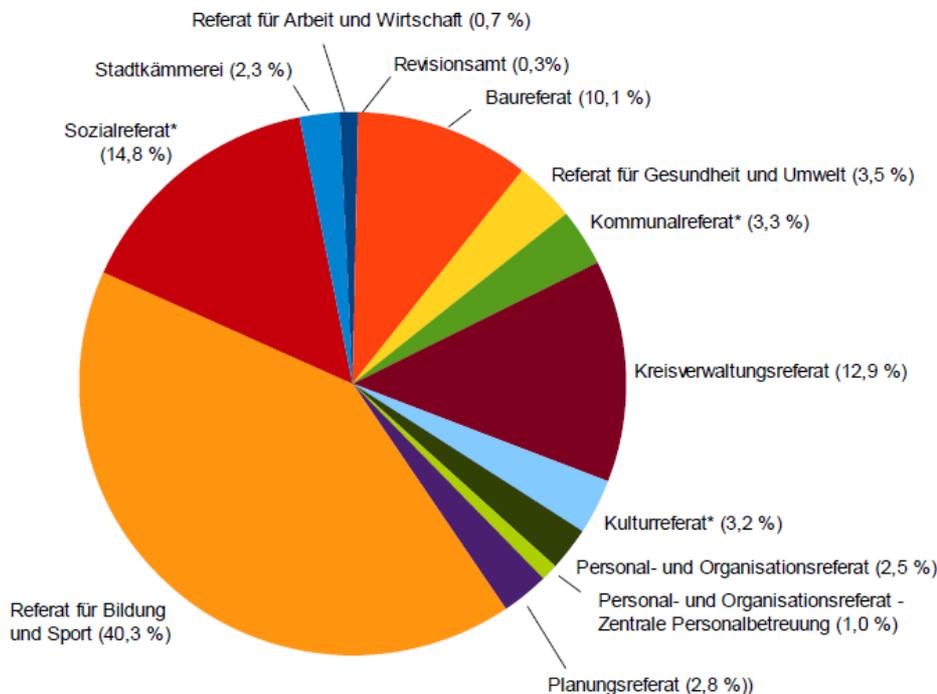
** jeweils in etwa für die 1. Jahreshälfte

Grundlage für die Bewirtschaftung des Organisationsstellenplans im laufenden Jahr 2016 ist die mit Beschluss vom 09.12.2015 für 2016 geplante Stellenzahl in Höhe von 31.460,2 VZÄ (vgl. Zeile 1 Spalte 2 in obiger Tabelle), die Bestandteil des genehmigten Haushalts ist. In der obigen Tabelle ist deshalb die Entwicklung des Stellenplans 2016 parallel zur Planung des Stellenplans 2017 dargestellt. Deutlich wird daraus auch, welche Auswirkungen die Entwicklung im Stellenplan 2016 auf die Planung des Haushalts 2017 hat.

2.11 Stellen in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) zum 31.07.2016

Zum Stichtag 31.07.2016 zählte der Gemeindehaushalt 29.216,3 VZÄ (Zeile 2 Spalte 2/3). Diese teilen sich in 13.830,5 Planstellen und 15.385,8 Arbeitnehmerstellen (davon 5.768,5 im Sozial- und Erziehungsdienst) auf.

Die Stellen verteilen sich zum 31.07.2016 wie folgt auf die einzelnen Referate:



inkl. rechtlich selbständige Stiftungen

Hinweis: Alle Prozentangaben sind nach kaufmännischen Regeln gerundet und können deshalb in der Summe von 100% abweichen.

Im Zeitraum vom 01.08.15 bis zum Stichtag 31.07.16 wurden aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 27.01.10, Nr. 08-14/V03444 (Unbesetzte Stellen der Landeshauptstadt München) 88 Stellen, die nicht mehr zur Besetzung freigegeben waren, zentral eingezogen. Diese Stellen sind zum Stand 31.07. nicht mehr berücksichtigt. Die Verteilung der eingezogenen Stellen auf die Referate ist aus **Anlage 2** ersichtlich.

Zum Stichtag 31.07.2016 und nach der obigen Bereinigung waren im Gemeindehaushalt noch 2.620,4 Stellen (VZÄ) unbesetzt.

Legt man die übliche stadtweite Fluktuationsrate von rund 7 % zugrunde, zeigt sich, dass ein Bestand von rund 2.600 unbesetzten Stellen nicht untypisch ist. Hinzu kommt noch, dass aufgrund der Stadtratsbeschlüsse seit dem 01.01.2016 rund 700 Stellen (Stand: 30.09.2016) geschaffen wurden, deren Besetzungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Die Verteilung der unbesetzten Stellen auf die Referate ist in **Anlage 3** dargestellt und erläutert.

Alle Stellen, ob besetzt oder unbesetzt werden in den Stellenplan zum Haushalt aufgenommen, da alle zur Aufgabenerledigung erforderlich sind. Die Unterscheidung ist lediglich bei der Finanzierung, also der Planung des Personalhaushalts von Bedeutung. Für in der Regel aufgrund der natürlichen Fluktuation vakante Stellen wird ein individuell errechneter Abschlag Vakanz der Beschäftigungsquote der vergangenen 12 Monate eingeplant.

2.12 Veränderungen im Stellenplan 2016 mit Wirkung nach dem 31.07.2016

Auf der Grundlage von Stadtratsbeschlüssen wurden nach dem Stichtag 31.07.2016 bis zur letzten Auswertung am 30.09.2016 Stellen im Umfang von 686,3 VZÄ (vgl. Zeile 4 Spalte 2 der Tabelle) geschaffen, d.h im Stellenplan eingerichtet. Die Verteilung auf die Referate ist aus **Anlage 4** ersichtlich.

Stellen aus bereits erfolgten Stadtratsbeschlüssen im Umfang von 666,9 VZÄ (vgl. Zeile 5 Spalte 2 der Tabelle) wurden noch nicht eingerichtet. Zum Teil wurden diese Stellenschaffungen von den Referaten noch nicht beantragt (vgl. Ziff. 1.1 Abs. 2) bzw. läuft gerade die Prüfung. Die Verteilung auf die Referate ist aus **Anlage 5** ersichtlich.

Die eingerichteten (686,3 VZÄ) und die noch nicht eingerichteten Stellen (666,9 VZÄ) sind als Reststellen 2016 (vgl. Zeilen 4 und 5 Spalte 3 der Tabelle) in den Stellenplan 2017 aufzunehmen.

2.13 Veränderungen in 2016 im Vorgriff auf den Haushalt 2017

Im laufenden Jahr 2016 wurden mit Wirkung 2017 Beschlüsse mit einer Gesamtzahl von 2.187,5 VZÄ (vgl. Zeile 9 Spalte 3 der Tabelle) gefasst. Diese beschlossenen und noch nicht eingerichteten Stellen sind direkt in den Stellenplan 2017 aufzunehmen. Die Verteilung auf die Referate ist aus **Anlage 6** ersichtlich.

2.14 Stellen in „Reserve“ für unabweisbare Stadtratsbeschlüsse

Von den Fachreferaten liegen konkrete Planungen für Stadtratsbefassungen im Jahr 2017 zur Erfüllung unabweisbarer Aufgaben vor. Der Ansatz beläuft sich auf 493 Stellen (vgl. Zeile 10, Spalte 3 der Tabelle). Soweit dies nicht reicht, wird in jedem Einzelfall ein Vollversammlungsbeschluss mit Ausweitung des Stellenplans erforderlich.

Die erforderlichen Stellen für neues Personal sind dann konkret und einzelfallbezogen vom Verwaltungs- und Personalausschuss, gemeinsam mit dem jeweiligen Fachausschuss (vorberatend) und der Vollversammlung zu schaffen.

Dies kann nur im Vorgriff auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung bis Anfang September 2017 erfolgen. Danach gibt es grundsätzlich keine Möglichkeit mehr, von Mitte September 2017 bis Mitte 2018 (voraussichtlicher Genehmigungszeitpunkt des Haushalts 2018) Stellen einzurichten und damit handlungsfähig zu bleiben.

Deshalb wird gleichzeitig eine Reserve für die haushaltslose Zeit vorgeschlagen.

2.15 Stellen in „Reserve“ für die haushaltslose Zeit

Diese „Reserve“ in Höhe von insgesamt 524,4 VZÄ (59,8 als Übertrag aus dem Haushalt 2016 für Januar bis Juni 2017 (vgl. Zeile 7 Spalte 2 und 3 der Tabelle) und 464,6 für 2018 (vgl. Zeile 11 Spalte 3 der Tabelle)), stellt ebenfalls nur eine Option dar. Sie geben die Möglichkeit, bei akutem Bedarf Stellanzuschaltungen zu beschließen, obwohl der Haushalt 2017 bzw. 2018 noch nicht in Kraft ist. Ob der Stadtrat davon Gebrauch machen muss, bleibt offen. Der laufende Betrieb der Stadtverwaltung wäre allerdings sonst in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung im ersten Halbjahr 2017 und 2018 kaum aufrecht zu erhalten.

Die Differenzierung nach den Haushaltsjahren 2017 und 2018 ergibt sich aus der Logik der Fortschreibung. Dies ist aber nicht ausschlaggebend für die Umsetzung.

Die Möglichkeit, den Stellenplan durch Beschlüsse der Vollversammlung im Vorgriff auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung auszuweiten, besteht während der haushaltslosen Zeit naturgemäß nicht. Sind die neuen Stellen aus dem in dieser Zeit weitergeltenden Stellenplan des Vorjahres verbraucht, muss das In-Kraft-Treten des aktuellen Haushalts abgewartet werden. Erst dann können wieder Stellen eingerichtet werden.

2.16 Nicht mehr erforderliche Stellen aus dem Stellenplan 2016

Im Zuge der Erstellung des Stellenplans 2017 konnte auf die im Stellenplan 2016 noch vorhandenen „Reste“ im Umfang von 830,9 VZÄ (vgl. Zeile 6 Spalte 2) verzichtet werden.

2.2 Stellen außerhalb des Gemeindehaushalts (nachrichtlich)

2.21 Stellenbestand zum Stichtag 31.07.2016

Der Stand der Stellen in den Eigenbetrieben und den rechtlich selbständigen Stiftungen stellt sich zum 31.07.2016 wie folgt dar:

Stand 31.07.2016	Planstellen	Arbeitnehmerstellen	Summe
Rechtl. selbst. Stiftungen	2,7	128,6	131,3
Münchner Stadtentwässerung	105,0	904,0	1.009,0
Münchner Kammerspiele	15,8	354,6	370,4
Stadtgüter München	0,0	40,0	40,0
Markthallen München	39,0	74,0	113,0
Abfallwirtschaftsbetrieb München	147,9	1.419,9	1.567,8
it@M	327,8	501,1	828,9
Gesamtsumme	638,2	3.422,2	4.060,4

2.22 Neue Stellen

Für die Eigenbetriebe und die rechtlich selbständigen Stiftungen sind folgende neuen Stellen (inkl. Reststellen aus dem Vorjahr) erforderlich:

	Planstellen	Arbeitnehmerstellen	Summe
Rechtl. selbst. Stiftungen (Stand 31.07.2016)	2,7	128,6	131,3
+ Neue Stellen 2017	0,0	22,0	22,0
Gesamtzahl im Stellenplan 2017	2,7	115,3	133,3
Münchener Stadtentwässerung (Stand 31.07.2016)	105,0	904,0	1.009,0
+ Neue Stellen 2017	5,5	35,0	40,5
+/- Umwandlungen	-3,0	3,0	0,0
Gesamtzahl im Stellenplan 2017	107,5	942,0	1.049,5
Münchener Kammerspiele (Stand 31.07.2016)	15,8	354,6	370,4
+ Neue Stellen 2017	0,0	30,0	30,0
Gesamtzahl im Stellenplan 2017	15,8	418,6	434,4
Stadtgüter München (Stand 31.07.2016)	0,0	40,0	40,0
+ Neue Stellen 2017	0,0	0,0	0,0
Gesamtzahl im Stellenplan 2017	0,0	40,0	40,0
Markthallen München (Stand 31.07.2016)	39,0	74,0	113,0
+ Neue Stellen 2017	2,0	7,0	9,0
Gesamtzahl im Stellenplan 2017	41,0	81,0	121,0
Abfallwirtschaftsbetrieb (Stand 31.07.2016)	147,9	1.419,9	1.567,8
+ Neue Stellen 2017	14,0	98,0	112,0
Gesamtzahl im Stellenplan 2017	161,9	1.517,9	1.679,8
it@M (Stand 31.07.2016)	327,8	501,1	828,9
+ Neue Stellen 2017	86,0	163,5	249,5
Gesamtzahl im Stellenplan 2017	413,8	664,6	1.078,4

Entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften sind die Stellen der Eigenbetriebe in besonderen Abschnitten im Stellenplan des Trägers nachzuweisen.

Die o.g. Daten sind daher nur nachrichtlich aufgeführt. Informationen über die vorgesehene Verwendung neuer Stellen können in den jeweiligen Werkausschüssen eingeholt werden.

3. Bewertungsänderungen

Durch neue Aufgaben und eine zunehmende Komplexität bei laufenden Aufgaben verändern sich zum Teil die qualitativen Anforderungen an die Stelleninhaber/-innen.

Auch in diesem Zusammenhang ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber vorsieht, dass die vermutlichen Stellenhebungen des kommenden Jahres innerhalb gewisser Toleranzen zu schätzen sind und diese Schätzungen in den Stellenplan über die Anzahl und Wertigkeit der Stellen eingehen soll. Er stellt eben einen Plan dar, nicht aber eine Beschreibung des Ist-Zustandes.

Es wurden daher, wie in den Vorjahren, Bewertungsänderungen nach Erfahrungswerten eingeplant.

Wenn das im Einzelfall nicht ausreichen sollte und eine Stellenhebung über den Rahmen des Stellenplans hinaus geht, erfolgt eine Befassung der Vollversammlung im Vorgriff auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung. Ab dem Herbst 2017 scheidet dann diese Möglichkeit aus. Um also handlungsfähig zu bleiben, darf dieser Rahmen nicht zu eng sein.

Entsprechend den rechtlichen Vorgaben hat der Oberbürgermeister im Rahmen seiner Organisationsgewalt als Leiter der Stadtverwaltung die Befugnis für Stellenangelegenheiten. § 21 Abs. 3 Satz 2 der GeschO dokumentiert die Befugnis und begrenzt sie auf Maßnahmen innerhalb des genehmigten Stellenplans.

Die Begrenzung erfolgt, weil nur der Stadtrat über den Gesamtstellenplan zum Haushalt hinaus Stellenplanmaßnahmen beschließen kann, soweit diese entsprechend Art. 68 Abs. 2 Nr. 4 GO im Vorgriff auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erfolgen (für deren Erlass die Vollversammlung zuständig ist).

Ausschlaggebend für die Reichweite der Befugnis des Oberbürgermeisters ist damit der vom Stadtrat gesteckte Rahmen. Für die auf Stellenhebungen folgende Beförderung oder Höhergruppierung ist der Stadtrat ungeachtet dessen entsprechend Art. 43 Abs. 1 Satz 3 GO ab BesGr. A15 bzw. EGr. 15 zuständig.

4. Auswirkungen der Ziffer 2 und 3 auf den Stellenplan 2017

Die Auswirkungen und die Aufteilung der einzelnen Stellen in Besoldungs- und Entgeltgruppen bzw. auf die einzelnen Referate sind in **Anlage 1** (Stellenplan 2017) dargestellt.

5. Stellencontrolling für den Zeitraum 31.07.2015 bis 31.07.2016

In der **Anlage 7** ist entsprechend dem Stadtratsantrag „Entwicklung der Stellen“ vom 30.06.2010 dargestellt, wie es zum Stellenbestand am 31.07.2016 gekommen ist. Es handelt sich dabei um die Stellenentwicklung durch Schaffungen, Einzüge und Umwandlungen in der Zeit vom 01.08.2015 bis 31.07.2016, also des Vollzugs im Tagesgeschäft. Für die Erstellung des Stellenplans 2017 ist diese Information nicht erforderlich.

Die Auswertung ist technisch nur mit Bezug auf die Stellenzahl möglich. Insoweit weichen die Zahlen von den Zahlen zum Stellenplan ab, da dort die Zahlen als Vollzeitäquivalente abzubilden sind.

Der Korreferentin des Personal- und Organisationsreferates, Frau Bettina Messinger sowie der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Pfeiler, wurde ein Abdruck dieses Beschlusses zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Dem Stellenplan zum Haushalt 2017 wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt. Die Vollversammlung beschließt am 14.12.2016 im Rahmen der Haushaltsverabschiedung.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
Ehrenamtl. Stadtrat/-rätin

Dr. Dietrich
Berufsm. Stadtrat

IV. Abdruck von I. bis III.
über D-II-V Stadtratsprotokolle
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
z. K.

V. Wv. im Personal- und Organisationsreferat P 3.11